

Standanmeldung

Patiententag 2025

131. DGIM 2025

03. Mai 2025 – Wiesbaden

Bitte bis spätestens 27.01.2025 zurücksenden an:

m:con – mannheim:congress GmbH

Lena Bitterlich

Ausstellungsorganisation

+49 (0)621 4106 253

lena.bitterlich@mcon-mannheim.de

Anmeldung

_____ Firma / Organisation (wird in Programmheft veröffentlicht)	_____ Vor- und Zuname (Ansprechpartner)	
_____ Straße / Postfach	_____ Telefon	_____ Fax
_____ PLZ / Ort	_____ E-Mail	

Ausstellungsfläche:

Wir bestellen 6 qm kostenlose Standfläche (3m breit und 2m tief). Die kostenlose Standfläche enthält: 1 Tisch, 2 Stühle.

Bitte teilen Sie uns mit, welche Aktion Sie an Ihrem Stand planen (z. B. Tests und Untersuchungen).

Aktion kostenfrei Aktion nur gegen Gebühr

Welches Standmobiliar werden Sie selbst mitbringen?

Platzierungswünsche

Der Patiententag findet am 03. Mai 2025 im Rathaus der Stadt Wiesbaden statt. Die Standbestätigung inklusive des Ausstellungsplans geht Ihnen voraussichtlich im März 2025 zu. Innerhalb von 5 Tagen erhalten Sie eine Eingangsbestätigung der Standanmeldung. Falls Sie diese nicht erhalten, melden Sie sich bitte umgehend bei oben genannter Ansprechpartnerin.

Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die Veranstaltungszeiten anerkannt, während denen eine Standbesetzung zu gewährleisten ist, ebenso werden umseitige Teilnahmebedingungen ausdrücklich anerkannt und zum Gegenstand der Vereinbarung. Diesen Bedingungen zuwiderlaufende mündliche Vereinbarungen werden nicht getroffen. Der vorzeitige Abbau des Standes ist untersagt.

Anmeldungen, die nach dem 27. Januar 2025 eingehen, können für das gedruckte Programmheft nicht berücksichtigt werden.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel

Allgemeine Bedingungen für den Bereich Industry Management

Die m:con - mannheim:congress GmbH, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim, vertreten durch den Geschäftsführer Bastian Fiedler, HRB 5582, Telefon: 0621 / 4106-0, Fax: 0621 / 4106-80121, Email: info@mcon-mannheim.de (nachstehend m:con genannt) ist, aufgrund einer gesonderten Vereinbarung mit dem wissenschaftlichen Träger, der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (DGIM), berechtigt, die Veranstaltung 131. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin, 03.-06. Mai 2025, RMCC Wiesbaden, bis auf den wissenschaftlichen Teil durchzuführen und in eigenen Namen mit Unternehmen (im Folgenden: Vertragspartner), die daran interessiert sind, sich bei den Veranstaltungen gegenüber Fachbesuchern zu präsentieren, Vereinbarungen abzuschließen.

Dieses Recht umfasst den Abschluss von Vereinbarungen über die Anmietung von Ausstellungsflächen, über die Durchführung von Symposien oder über die Unterstützung durch sonstige Sponsoringmaßnahmen.

Diese Bedingungen bestehen aus allgemeinen und besonderen Bestimmungen. Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt A finden beim Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern stets Anwendung. Der Abschnitt B findet zusätzlich beim Abschluss einer Vereinbarung über die Anmietung von Ausstellungsflächen Anwendung. Der Abschnitt C findet zusätzlich beim Abschluss einer Vereinbarung über die Durchführung von Symposien Anwendung. Der Abschnitt D findet zusätzlich beim Abschluss einer Vereinbarung über Sponsoring Anwendung.

Auf die m:con wird entgegen etwaiger Formulierungen aus anderen Vereinbarungen mit m:con verwiesen. Auf den Vertragspartner wird entgegen etwaigen Formulierungen aus anderen Vereinbarungen (wie Aussteller, Sponsor, Kunde oder der jeweiligen Firmenbezeichnung) im Folgenden mit Vertragspartner verwiesen.

Regelungen die mit „für Präsenzveranstaltung“ bezeichnet sind finden keine Anwendung für ausschließlich virtuell stattfindende Veranstaltungen.

A. Allgemeine Bedingungen

1. Zahlungsbedingungen

Alle von m:con berechneten Beträge für Standmieten, Sponsorings und Symposien/Räume sind ohne Abzug 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der Vertragspartner verliert unbeschadet vom Fortbestand seiner Zahlungsverpflichtung den Anspruch auf Gegenleistung der gebuchten Sponsoringleistung, wenn der Rechnungsbetrag trotz Nachfristsetzung von m:con nicht fristgemäß eingegangen ist. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnungen werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins berechnet.

Der Vertragspartner ist auch dann zur Zahlung des vereinbarten Sponsoringsbetrags verpflichtet, wenn die m:con ihre vertraglich vereinbarten Leistungen deshalb nicht erfüllen kann, weil der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachgekommen ist.

2. Werbung und Logonutzung

Werbung aller Art durch den Vertragspartner ist nur im Rahmen der gebuchten Leistung nur für das eigene Unternehmen sowie nur für selbst hergestellte oder vertriebene Produkte erlaubt. Insbesondere muss die Werbung den gesetzlichen Vorgaben beispielsweise aus dem HWG und UWG sowie etwaigen Vorgaben der Ärztekammern und Branchenkodizes (z.B. FSA-, AKG-Kodex, Medtech Code of Ethical Business Practice) entsprechen. Werbung in Form von Anzeigenschaltungen in Kongressmedien dürfen gemäß Vorgabe der Landesärztekammern sowie durch Branchen-Kodizes keine produktbezogene Werbung enthalten.

Der Vertragspartner räumt m:con ein auf die Laufzeit des Vertrags beschränktes, gebührenfreies und nicht-exklusives Nutzungsrecht an seinem Firmenlogo (grafisches Element) für die Durchführung ein, das der m:con zu diesem Zwecke zu übermitteln ist.

3. Versicherung

Der Vertragspartner haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der im Rahmen seiner Aktivitäten verursacht, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird dem Vertragspartner empfohlen, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Personen- und Sachschäden zu sorgen. Bei einer Einbringung von Gegenständen an den Veranstaltungsort, wird seitens der m:con, des wissenschaftlichen Trägers und der Betreibergesellschaft des Veranstaltungsortes keine Haftung im Sinne einer Verwahrung übernommen.

4. Änderungen

Nach Vertragsabschluss ist die m:con lediglich in Ausnahmefällen berechtigt, die Leistungen zu ändern. Dies betrifft ausschließlich zwingende organisatorische Gründe, die es der m:con unmöglich machen an der bereits zugesagten Leistung festzuhalten und die Änderungen dem Vertragspartner zuzumuten sind. Die m:con verpflichtet sich in diesem Fall, dem Vertragspartner eine gleichartige Alternative zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, ist der Vertragspartner berechtigt, innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Mitteilung von dem Vertrag zurückzutreten, sofern es sich um eine wesentliche Leistungsänderung für den Vertragspartner handelt. Die m:con ist ferner berechtigt, innerhalb des Veranstaltungszeitraums zeitliche Anpassungen vorzunehmen (z.B. Anpassung der Öffnungszeiten der Veranstaltung oder des Beginns der Veranstaltung). Bei einer vollständigen Absage durch m:con ist der Vertragspartner berechtigt, die Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen abzüglich der vereinbarten Vergütung für bereits erbrachte Leistungen durch die m:con zu beanspruchen.

5. Verzeichnis

Anlässlich der Veranstaltung kann ein sog. Sponsorenverzeichnis veröffentlicht werden. Hierbei handelt es sich um keine Hauptpflicht. Für versehentlich nicht erfolgte Eintragung, fehlerhafte Ausführungen, Druckfehler etc. übernimmt die m:con keine Haftung.

6. Industriegesponserte Veranstaltung bei Präsenzveranstaltungen

Während des Veranstaltungszeitraumes sowie eine Woche vor/nach dem Kongress dürfen am Veranstaltungsort keine von dem Vertragspartner gesponserten Veranstaltungen ohne vorherige Absprache mit m:con in dem gleichen Indikationsgebiet durchgeführt werden.

7. Abtretungsverbot

Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

8. Sicherheitsvorschriften bei Präsenzveranstaltungen

Der Vertragspartner hat sich mit den Bedingungen (z.B. Hausordnung, technische Richtlinien, Hygienekonzept) des Veranstaltungsortes vertraut zu machen, diese anzuerkennen, einzuhalten und Dritten, denen er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, diese Bedingungen aufzuzeigen und auf deren Einhaltung hinzuwirken. In den Veranstaltungs- und Nebenräumen des Veranstaltungsortes herrscht zu jeder Zeit striktes Rauchverbot. Die Bedingungen des Veranstaltungsortes RMCC Wiesbaden können unter https://convention.wiesbaden.de/downloads/service-center/Technische-Richtlinien-und-Sicherheitsbestimmungen-im-RMCC_2022_de.pdf eingesehen und heruntergeladen werden.

9. Vertragsschluss

Der Vertrag über die mittels der elektronischen Anmeldung gebuchten Sponsoringleistungen (Angebot) wird mit Erhalt der Zulassungsbestätigung (Annahme) wirksam.

In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch m:con. Weicht die Zulassungsbestätigung insoweit von der Anmeldung ab, kommt der Vertrag nach Maßgabe des Inhalts der Zulassungsbestätigung zustande, falls der anmeldende Sponsor/Aussteller nicht binnen 7 Werktagen ab Zugang der Zulassungsbestätigung widerspricht. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs wird die m:con in der Zulassungsbestätigung gesondert hinweisen. Die Bezahlung der Rechnung gilt in jedem Fall als Einverständnis des anmeldenden Ausstellers zur Zulassungsbestätigung.

Im Falle des Widerspruchs kommt der Vertrag zwischen den Parteien nicht zustande.

10. Kündigung

Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht beider Parteien den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß §§ 313,314 BGB zu kündigen.

11. Haftung der m:con

Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet die m:con - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen zurückzuführen sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die m:con auch im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen.

Bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet die m:con auch für leichte Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung der m:con auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Organen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der m:con.

12. Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass:

- dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
- es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und
- die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter

lit. (a) und lit. (b) dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Natureignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Nichterfüllung der Vertragspflichten befreit, sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragspartnern dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen.

Im Falle der Kündigung wegen höherer Gewalt sind die bis zu dem Zeitpunkt der Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Leistungen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Entgelt zu vergüten.

13. Absage bzw. Nichtdurchführung durch den Vertragspartner

Entscheidet sich der Vertragspartner nach Vertragsschluss aus Gründen, welche die m:con nicht zu vertreten hat, die gebuchten Leistungen nicht in Anspruch zu nehmen, so bleibt er dennoch zur

Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet.

Dem Vertragspartner steht es jedoch frei, den Nachweis zu erbringen, dass der m:con kein Schaden entstanden ist oder der entstandene Schaden niedriger ist als die voranstehend vorgenommene Pauschalisierung in Höhe des vereinbarten Entgelts.

14. Catering bei Präsenzveranstaltungen

Name und Kontaktdaten des zuständigen Caterers werden mit Zusendung der Standbestätigungsunterlagen mitgeteilt.

Die Bestellung von Catering (Speisen und/oder Getränken) hat ausschließlich über den konzessionsierten Caterer zu erfolgen. Möchte der Vertragspartner die Cateringleistungen bei einem anderen Caterer in Anspruch nehmen, so hat er hierüber Einvernehmen mit dem zuständigen Caterer zu erzielen. Das Mitbringen eigener Getränke und Speisen zur Ausgabe an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Caterer. In beiden Fällen ist der Caterer berechtigt für die Abtretung seiner Konzession eine Ablösezahlung zu verlangen. Die Kosten für das Catering sind vom Vertragspartner zu tragen.

15. Compliance

Der m:con ist die Einhaltung von Gesetzes- und Rechtsvorschriften ein besonderes Anliegen. Hierzu zählen neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Regularien aus Selbstverpflichtungen von Industrievereinbarungen, wie etwa dem Kodex der FSA (Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.), dem Kodex des AKG (Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V.) oder dem Kodex Medizinprodukte des BVMed (Bundesverband Medizintechnologie e.V.) sowie die Einhaltung von internen Compliancevorschriften. Der Vertragspartner der m:con verpflichtet sich daher die gesetzlichen und selbstverpflichteten Regularien gleichermaßen selbst einzuhalten und seine Subunternehmer ebenfalls auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu verpflichten. Die internen Compliancevorschriften der m:con können unter dem Abschnitt Compliance auf der Internetseite der m:con unter dem Punkt „Datenschutz & Rechtliches“ entnommen werden.

16. Datenschutz

Die m:con ist ein Unternehmen, welches unter anderem auf die Planung, die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, insbesondere von Kongressen (medizinisch wissenschaftlicher Art), (wissenschaftliche) Tagungen, Hauptversammlungen, Messen, Ausstellungen, Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstigen kommerziellen Veranstaltungen spezialisiert ist. Die Veranstaltungen werden im Congress Center Rosengarten Mannheim oder in anderen Veranstaltungsorten durch die m:con selbst durchgeführt oder als Dienstleister für einen anderen Veranstalter betreut.

Die m:con setzt eine Kundenmanagementsoftware ein und verarbeitet darin Daten, die auch personenbezogen sein können, zu den Zwecken (i) der besseren Pflege der Kunden- bzw. Geschäftsbeziehungen, (ii) deren Dokumentationen (iii) sowie zum Reklamations- und Qualitätsmanagements. Zu diesen Daten zählen u.a. Name des Ansprechpartners, Kontaktdaten, Position oder Abteilung. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind, Artikel 6 (1), a, b, f der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt dabei stets bezogen auf die konkret dargestellten Zwecke.

Zur Organisation, Planung und Durchführung aller Arten von Veranstaltungen, ist die m:con berechtigt, (personenbezogene) Daten, von Kunden, Lieferanten, Partnern, Event-Teilnehmern und weiteren beteiligten Personen zu erheben, in ihre Kundenmanagementsoftware einzubinden und die so erhobenen Daten zu ergänzen und bearbeiten sowie automatisiert zu verarbeiten.

Die m:con arbeitet zum aktiven Vertrieb und zum Bekanntmachen einer Veranstaltung mit diversen Marketing-Partnern zusammen. Die m:con ist berechtigt, die erhobenen Daten an diese Unternehmen (z.B. Newslettershops) weiterzugeben. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng nach den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung. Sofern eine Weitergabe der Daten erfolgt, verpflichtet die m:con den Empfänger der Daten auf die Datenschutzbestimmungen der m:con. Dies erfolgt durch Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages.

Die nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung erforderlichen Informationspflichten können unter der Datenschutzerklärung der m:con auf der Internetseite unter dem Punkt „Datenschutz & Rechtliches“ entnommen werden.

B. Besondere Bedingungen für die Überlassung einer Ausstellungsfläche

1. Besondere Bedingungen für die Überlassung einer Ausstellungsfläche bei Präsenzveranstaltungen

1.1. Zulassung, Vertragsschluss und Untervermietung

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller und Händler von pharmazeutischen und medizinischen Erzeugnissen, EDV und Nahrungsmittel, Kliniken, Buchhandlungen, Verlage, Finanzdienstleister und Versicherungen. Eine Untervermietung der Standfläche an Dritte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der m:con.

1.2. Standmiete Preise und Umfang

Für die Standflächen gelten die bei der Anmeldung angegebenen Preise. Für den Umfang der Flächenmiete gelten die bei der Anmeldung angegebenen Preise und die in den von m:con für die Veranstaltung herausgegebenen Aussteller- und Sponsoreninformationen genannten Bedingungen.

Die Standmiete beinhaltet die mietweise Überlassung der Standfläche während der Ausstellung. Bei Präsenzveranstaltungen umfasst die Überlassung auch die Auf- und Abbauphase, allgemeine Beleuchtung und allgemeine Reinigung der Gänge. Mobiliar, Strom und weiteres Equipment können gegen gesonderte Berechnung angemietet werden.

Nähere Informationen erhält der angemeldete Aussteller mit der Zulassungsbestätigung.

1.3. Öffnungszeiten, Aufbau und Abbauphase

Die Öffnungszeiten der Veranstaltung und die Auf- und Abbauphase sind jeweils im Servicehandbuch ausgewiesen. Der rechtzeitige Auf- und Abbau ist eine wesentliche Vertragspflicht, deren Nichteinhaltung zu einer außerordentlichen Kündigung durch m:con berechtigt. Ein vorzeitiger Abbau ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht zulässig. Der zuwiderhandelnde Vertragspartner ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete verpflichtet. Nach Ablauf der im Servicehandbuch genannten Abbaufrist werden die Stände bzw. Exponate auf Kosten des Vertragspartners, ohne Haftung der m:con und des wissenschaftlichen Trägers, entfernt und angemessen zur Abholung eingelagert.

1.4. Standfläche / Standbau / -gestaltung

Säulen, Pfeiler, Wandvorsprünge etc. innerhalb der Ausstellungsstände sind Bestandteil der zugeordneten Flächen. Ihre jeweilige Grundfläche wird bei der Berechnung der Standfläche eingerechnet. Alle Stände sind selbsttragend zu erstellen. Die Befestigung an Hallenwänden, Säulen und Fußböden ist untersagt. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen haftet der Vertragspartner.

Die m:con behält sich vor, Abänderungen unzureichender Standbauten oder die Entfernung ungeeigneter Exponate, die sich als belästigend oder gefährdend für die Besucher oder benachbarten Aussteller erweisen, zu verlangen.

Bodenbeläge aller Art ab einer Höhe von 4 mm sind genehmigungspflichtig und müssen durch eine Kontrastfarbe deutlich kenntlich gemacht und gegen Stolpern gesichert werden. Darüber hinaus sind Bodenbeläge über 2,50 cm durch Schrägkanten zu sichern.

Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechteilnehmer müssen frei zugänglich bleiben. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht, z. B. Spiritus, Heizöl, Gas etc. ist untersagt.

Alle für den Standbau und Dekoration zum Einsatz verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein und sind als solche auszuweisen. Während des Auf- und Abbaus sowie der Veranstaltung ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstigen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften zu achten. Das Aufkleben von Teppichböden ist nur mit gut lösbaren Klebematerialien erlaubt. Bei Kleberückständen wird dem Vertragspartner die Sonderreinigung weiterberechnet. Das Ankleben von Werbematerialien an den Wänden, Säulen oder sonstigen Gegenständen des Veranstaltungsortes ist nicht gestattet.

2. Besondere Bedingungen bei virtuellen Ausstellungsformaten (virtuelle Stände, Microsites)

2.1. Zulassung, Vertragsschluss und Untervermietung

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller und Händler von pharmazeutischen und medizinischen Erzeugnissen, EDV und Nahrungsmittel, Kliniken, Buchhandlungen, Verlage, Finanzdienstleister und Versicherungen

2.2. Virtuelle Formate Preise und Umfang

Für die virtuellen Formate/Pakete gelten die bei der Anmeldung angegebenen Preise und die in den von m:con für die Veranstaltung herausgegebenen Aussteller- und Sponsoreninformationen genannten Bedingungen und Features. Zusätzliche, nicht in den Aussteller- und Sponsoreninformationen aufgeführte Features zu den virtuellen Formaten/ Paketen sind nicht zulässig.

Im Falle von Links sind keine Links, die auf vom Vertragspartner gesponserte Veranstaltungen in dem gleichen Indikationsgebiet verweisen, gestattet. Nähere Informationen erhält der angemeldete Aussteller mit der Zulassungsbestätigung.

2.3. Unberechtigte Nutzung

Bei einer Nutzung von virtuellen Formaten und/oder Paketen im Ganzen oder in Teilen außerhalb des gebuchten Leistungspaketes wie z.B. die Nutzung einer Microsite für einen virtuellen Ausstellungsstand, Nutzung der Microsites durch Dritte, Verlinkung auf Videochats, Webinare, Zoom-Links, „Meet the Experts“ behält sich die m:con eine Nachberechnung auf Grundlage der gültigen Preisliste vor.

C. Besondere Bedingungen für die Leistungen bei einem Symposium

1. Besondere Bedingungen für die Leistungen bei einem Symposium bei Präsenzveranstaltungen

1.1. Leistungen der m:con

m:con verpflichtet sich den angemieteten bestuhnten Raum mit der vereinbarten Standardtechnik (Lautverstärkeranlage, Rednerpult inkl. Mikrofon, Vorstandstisch inkl. Mikrofon, Mikropult, Beamer, Laserpointer, PC, Vorschaumonitor, Leinwand) vorzubereiten. Ein Techniker ist während des Symposiums anwesend. Sollte der Vertragspartner eine über die in Satz 1 aufgeführte Ausstattung des Raums oder weiteres Personal benötigen, ist darüber eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Der Vertragspartner hat dies deshalb der m:con mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen. Technik und sonstige Ausstattung, die nicht von m:con gestellt wurde, ist in dem Raum nur mit Zustimmung von m:con zu benutzen.

m:con und der Vertragspartner werden den genauen Veranstaltungsablauf inkl. der von dem Vertragspartner benötigten Technik spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung absprechen. m:con ist nicht verpflichtet, Teilnehmerdaten zur Verfügung zu stellen.

1.2. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat den direkten Kontakt zu den Referenten des Symposiums selbst aufzunehmen und mit ihnen die Konditionen (Honorar, Reisekosten, Hotelkosten usw.) direkt zu vereinbaren und auch abzurechnen. Sollte der Vertragspartner das Symposium aufzeichnen wollen, ist der Vertragspartner verpflichtet, die dafür erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen.

Der Vertragspartner ist bis spätestens Mittwoch um 14:00 Uhr 12 Kalenderwochen vor Veranstaltungsbeginn verpflichtet, das vollständige Programm seines Symposiums für die Abbildung im offiziellen wissenschaftlichen Programm der Veranstaltung zukommen zu lassen.

Der Vertragspartner ist bis spätestens Mittwoch um 14:00 Uhr 12 Kalenderwochen vor Veranstaltungsbeginn verpflichtet, die vollständigen Adressdaten der Referenten und Vorsitzenden für deren Veranstaltungsregistrierung der m:con zukommen zu lassen.

1.3. Raumnutzung bei Präsenzveranstaltungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den für ihn vorbereiteten Raum so zu übergeben, wie er ihn vorgefunden hat. Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner, den Raum zur vereinbarten Zeit wieder freizugeben, um den weiteren Verlauf der Veranstaltung nicht zu stören. m:con ist berechtigt, das Symposium bei Zeitüberschreitung trotz Fristsetzung abzubrechen. Etwaige Schadensersatzansprüche der m:con wegen der Zeitüberschreitung und Reinigung/Aufräumen bleiben unberührt.

2. Besondere Bedingungen für die Leistungen bei einem virtuellen Symposium

2.1. Leistungen der m:con

Bei virtuell angebotenen Symposien verpflichtet sich m:con, die unterschiedlichen Formen der virtuellen Symposien wie im Angebot vereinbart durchzuführen. m:con ist nicht verpflichtet, Teilnehmerdaten zur Verfügung zu stellen.

2.2. Pflichten des Vertragspartners

Bei virtuellen Veranstaltungen wird der Vertragspartner den direkten Kontakt zu den Referenten des Symposiums aufnehmen, mit ihnen die Konditionen (Honorar, Reisekosten, Hotelkosten usw.) direkt vereinbaren und auch abrechnen. Sollte der Vertragspartner das Symposium aufzeichnen wollen, ist der Vertragspartner verpflichtet, die dafür erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner in erforderlichen Umfang zur Mitwirkung, damit das virtuelle Symposium ordnungsgemäß durchgeführt kann (z.B. rechtzeitige Übermittlung von Informationen über das Symposium).

2.3. Preise und Umfang der Symposiumsleistungen

Für die jeweilige Symposiumsleistung sowie weitere Beteiligungsmöglichkeiten gelten die bei der Anmeldung angegebenen Preise. Für den Umfang der Symposiumsleistungen gelten die bei der Anmeldung angegebenen Preise und die in den von m:con für die Veranstaltung herausgegebenen Aussteller- und Sponsoreninformationen genannten Bedingungen.

D. Besondere Bedingungen für Sponsoringleistungen

1. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist zur folgenden Mitwirkung verpflichtet: Rechtzeitige, vollständige Zurverfügungstellung aller notwendigen Formate der Sponsoringleistungen.

Details zu den benötigten Formaten und Lieferzeiten erhält der Vertragspartner von m:con anhand von Infosheets.

Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Vertragspflicht des Vertragspartners. Kommt der Vertragspartner seinen vorstehenden Mitwirkungspflichten trotz angemessener Fristsetzung nicht nach und kann m:con deshalb ihre vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erfüllen, bleibt der Vertragspartner zur Zahlung der vereinbarten Vergütung dennoch verpflichtet.

2. Preise und Umfang der Sponsoringleistungen

Für die jeweilige Sponsoringleistung sowie weiteren Beteiligungsmöglichkeiten gelten die bei der Anmeldung angegebenen Preise. Für den Umfang der Sponsoringleistung gelten die bei der Anmeldung angegebenen Preise und die in den von m:con für die Veranstaltung herausgegebenen Aussteller- und Sponsoreninformationen genannten Bedingungen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die gegenseitigen Verpflichtungen ist Mannheim.
interner Stand: Juli 2022_RP